Krakauer Zeitung.

Nr. 178. Dinstag, den 6. August 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Hauptmann im 69sten Infanterie-Regimente, Joseph Bruna, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Juli d. J. dem Violoncell-Virtuosen Ferdinand Kletzer allergnädigst zu gestatten geruht, den ihm verliehenen ottomanischen Medschidié-Orden fünfter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 6. August.

Das „Pays" läßt sich wieder über den Streit zwischen Merode und Goyon vernehmen. Gestern sagte dasselbe, der Streit werde in einer Weise beigelegt werden, die für Frankreich ehrenhaft und im Interesse des Papstes sein würde. Heute meint es, daß diese Hoffnungen nicht getäuscht würden. Heute fordert das „Pays" die Entlassung des Herrn v. Merode. „Kann" sagt es, „der Mann, der sich einer solchen Heftigkeit und solcher Excesse schuldig gemacht, der Frankreich und den Kaiser beschimpft hat, kann dieser Mann Angesichts der so tapfern, so loyalen und auf ihre Ehre so eifersüchtigen französischen Armee wohl Kriegsminister des Papstes bleiben? Nein, das ist unmöglich; wir sagen es ohne Zaudern; die Ehre unserer Fahne und das Interesse des päpstlichen Stuhles fordern beide die Entlassung des Herrn von Merode. Die französische Armee, die sich in Rom befindet, um den Papst gegen die Gassenrevolutionen zu beschützen, wird ihn ebenfalls gegen die Pallast-Revolutionen in Schutz nehmen."

Das „Pays" spricht immer deutlicher, und es befolgt in seiner Reihe von Anklage-Artikeln eine gewisse Logik, welche dadurch um so auffallender wird, als es vierzehn Tage braucht, um zu dem Bewußtsein seines heftigen Zornes zu gelangen. Der Papst soll sich bis jetzt weigern, die Demission des Herrn von Merode anzunehmen. Der Conflict zwischen der Ehre und dem „Interesse" des Papstthums wäre also unmittelbar bevorstehend, und man ist deshalb sehr gespannt auf das, was dieser Eventualität gegenüber die kaiserliche Regierung thun wird. Selbst diejenigen, welche nicht allzu viel auf den Ausbruch der Entrüstung des „Pays" und des „Constitutionnel" geben, sind jetzt der Ansicht, daß der Kaiser seine gerechte Susceptibilität dem römischen Stuhle an den Tag legen würde, indem er Herrn von Grammont und General Goyon abberiefe, die Geschäfte der Gesandtschaft einem einfachen Geschäftsträger und das Commando über die zum persönlichen Schutze des Papstes zurückbleibenden Truppen einem Brigade-General ohne außerordentliche Vollmachten übertrüge. Die Orakelworte des „Constitutionnel" sind übrigens heute der Art," daß man der kaiserlichen Politik in dieser Frage eine größere Elasticität zutrauen darf, als die Noten des „Pays" zuzulassen scheinen.

Die „Perseveranza" hatte die Nachricht gebracht, Hr. von Cadore habe in aller Form bei der römischen Curie in Frankreichs Namen Protest gegen Msgr. de Merode's Benehmen gegenüber dem General Goyon erhoben, Msgr. de Merode sich entschuldigt, und die päpstlichen Soldaten, um deren Auslieferung es sich handle, würden dem französischen Commando übergeben werden. Auch „Pays" hatte die Auslieferung der päpstlichen Soldaten nach dem Streite gemeldet. Der „Monde" das Hauptorgen der clericalen Partei in Frankreich entgegnet hierauf: „Dies ist alles falsch. Das Benehmen Msgr. de Merode's war solcher Art, wie es stets sein muß, nämlich eingegeben von den lebhaftesten Gefühlen von der Würde des heiligen Stubles. Es war nämlich so wenig Grund für den den päpstlichen Minister vorhanden, bei Herrn von Goyon sich zu entschuldigen, wie für Herrn von Cadore, Protest zu erheben. Was aber die Prätention anbetrifft, päpstliche Soldaten dem französischen Commando zu unterwerfen, so ist dieselbe beleidigend für den heiligen Vater, für Frankreich und für die Leser der „Perseveranza".

In der Sitzung des Unterhauses vom 2. d. erwiederte Lord Palmerston auf die Interpellationen Griffith's und Bowyer's, Spanien werde Tetuan räumen, sobald Marocco seine Verpflichtungen einhalte. England werde nicht gegen das Einschreiten Sardiniens in Neapel remonstriren, da dasselbe „Räubern" gelte, welche von Rom unterstützt würden. Glaubt denn der alte Pam wirklich an dieses Märchen von den Räubern, jetzt, wo man sogar in Turin nicht mehr von Brigands zu sprechen wagt und dem Feind, den zu bezwingen es so viel Anstrengung und Blut kostet, den Namen „Reactionäre" zukommen läßt. Und sind die kürzlich in Neapel verhafteten Herzoge von Montemiletto ꝛc. auch Räuber?

Herr Nigra in Paris hat die Weisung bekommen, daß er mit aller Energie auf eine baldige Lösung der römischen Frage hinarbeite. Dieses sei eine Lebensfrage für Italien, und der Kaiser müsse begreifen, daß alles, was er in Italien wohl gethan, erfolglos bleibe, so lange man Rom gegen sich habe, statt es für sich zu haben. Man darf also gefaßt darauf sein, daß die diplomatischen Verhandlungen in der nächsten Zeit sich vorläufig mit Rom beschäftigen werden.

Obgleich der Ritter Nigra auf seinem Gesandtschaftsposten in Paris angelangt ist, so trifft Hr. v. Benedetti doch noch keine Anstalten, nach Turin abzureisen, um dort als französischer Gesandter einzutreten. Der Grund dieser Zögerung soll angeblich darin liegen, daß es schwer fällt, einen Ersatzmann für ihn zu finden, der den von ihm bisher im Ministerium des Auswärtigen bekleideten Posten auszufüllen vermag. Daher dürfte derselbe keinesfalls vor der Rückkehr des Hrn. Thouvenel nach Turin abreisen.

Der Turiner „Espero" veröffentlicht ein Rundschreiben Minghetti's, das aber schon vom 28. Juni herrührt. Der Minister des Innern fordert die Provinzial-Behörden auf, der „Partei der That" auf die Finger zu sehen, da dieselbe dem Vernehmen nach auf die Entflammung der Leidenschaften wieder hinarbeite, falsche Gerüchte ausstreue, Adressen unterzeichnen lassen wolle usw. Jede Verletzung der Gesetze sei streng zu ahnden.

Die Circulardepesche des Baron Ricasoli vom 2. Juli, welche das glänzende Vertrauen, dessen sich sein Ministerium im Lande erfreut, documentiren sollte, wird von seinen Gegnern bereits als eine Waffe gegen ihn benutzt. Sie werfen ihm unter Anderem vor daß er die großen Worte in Bezug auf Rom und Venetien in der Kammersitzung vom 1. Juli ausgesprochen habe, nm sich die Bewilligung zu dem Anlehen zu erschleichen. Die zahme, einer Widerrufung und Entschuldigung gleichkommende Art und Weise, wie er am folgenden Tage in seiner Depesche die nationale Frage berührte, liefere den Beweis, daß seine Rede nur darauf berechnet gewesen, die Kammer und die öffentliche Meinung irre zu führen. Die diplomatischen Agenten im Auslande hätten überdies von ihm eine geheime Instruction erhalten, worin sie beauftragt seien, Aeußerungen bezüglich Roms und Venetiens den auswärtigen Regierungen gegenüber mit der Nothwendigkeit zu entschuldigen, die Actionspartei für den Augenblick zu beschwichtigen. Auf der andern Seite sucht die Armonia nachzuweisen, daß es mit dem Vertrauensvotum, dessen sich Ricasoli in seiner Note berühmt, nicht weit her sei, indem die 443 Deputirten, aus welchen die Kammer zusammengesetzt ist, nach den bekannten Wahlvorgängen nur durch 170,567 Wähler repräsentirt seien, daß von jener Deputirtenzahl nur 265 in der Sitzung, in der das Anlehen votirt wurde, anwesend waren, und daß, da 14 dagegen stimmten, sonach nur noch 242 zustimmende Voten blieben.

Das Reuter'sche Bureau bringt folgende Depesche des schweizerischen Gesandten in Turin an den Bundesrath: Turin, 19. Juli 1861. Herr Präsident! Mit Bedauern muß ich Ihnen die Meldung machen, daß mir Herr Baron Ricasoli, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, trotz den Bedingungen der Capitulation von Gaëta, die Aufhebung des Beschlusses in Aussicht gestellt hat, welcher den alten schweizer Militärs den ferneren Aufenthalt in Neapel gestattet. General Cialdini und Herr Ponza di San Martino verlangen die Zurücknahme dieser Erlaubniß, welche, wie sie versichern, unsere Landslente in Verlegenheit stürzen würde, da der gegen sie herrschende Groll sie als die gegenwärtigen und wahrscheinlich auch als die zukünftigen Agenten des Königs Franz II. bezeichnet. Ich habe gegen diesen Beschluß energisch protestirt und in dieser Beziehung einen Brief an den Minister geschrieben, von welchem die Abschrift anbei folgt. Unglücklicher Weise befürchte ich, daſt unsere Landsleute ihre Sympathien bisweilen höchst unklug an den Tag legen. So hatte sich z. B. ein Consul, der als Reactionär allgemein bekannt ist, beeilt, an dem Tage, an welchem er den Tod Cavour's erfuhr, ein großes Diner zu geben. Seine Gäste hatten so viel Tact, sich nicht einzufinden, nur sieben oder acht Schweizer hatten der Einladung Folge geleistet. Offenbar hatten sie das Recht dazu; dies alles ist aber unklug zu einer Zeit, in welcher Chiavone und seine Leute das offene Feld hatten und man jeden Tag die Zurückkunft des alten Königs meldet. Der Gesandte des betreffenden Staates hat seinen Consul in einer Depesche an seine Regierung, welche er mich hat sehen lassen, bitter getadelt. Empfangen Sie ꝛc. (gez.) A. Tourte. In dem in dieser Depesche erwähnten Briefe des Gesandten der Schweiz an Ricasoli kommt die gestern bezeichnete Stelle vor, daß ohne die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die Capitulationen und den Militärdienst der Schweizer im Auslande aufgehoben, die Revolution, welche beide Sicilien mit Italien vereinigt hat, nicht einen so leichten Verlauf genommen haben würde. Italien habe also in dieser Hinsicht der Schweiz, welche sich nicht gescheut hat, die Interessen von 15.000 ihrer Staatsangehörigen der Sache der Freiheit zu opfern, nur zu danken.

In der Münchener Korrespondenz des „Moniteur" lesen wir: „Es ist unmöglich in dem k. Reskript an den ungarischen Landtag, welches außerdem den Ausdruck der Festigkeit an sich trägt, die wohlwollenden Absichten der Regierung und ihren Wunsch zu einem herzlichen Einvernehmen mit der magyarischen Partei zu gelangen, nicht anzuerkennen. Kaiser Franz Joseph verharrt auf der konstitutionellen Bahn, und er könnte ohne die Monarchie ernsten Gefahren auszusetzen, die bestehenden Institutionen nicht je nach den Anforderungen der verschiedenen Völker des Reiches ändern. Dieses ist es, was die Ungarn nicht zu verstehen scheinen, indem sie sich fortwährend auf einen mit der Würde und der Aufrichtigkeit des Thrones unvereinbaren Zustand der Dinge, so wie auf Gesetze berufen, welche in unruhigen Zeiten gegeben, gegenwärtig unausführbar sind. Man hat behauptet, daß Herr v. Schmerling, unzufrieden mit der Art und Weise in welcher das Reskript vom Landtage zu Pesth aufgenommen wurde, die sofortige Auflösung desselben angerathen habe. Die Heftigkeit dieser Drohung liegt nicht in dem gemäßigten und überlegten Charakter des österreichischen Ministers. So lange die Erbrechte des Herrschers weder in Zweifel gezogen, noch diskutirt werden, — so lange Hoffnung vorhanden ist, die ungarischen Kammern dahin zu bringen, daß sie Vertreter zum Reichsrath absenden, und insolange keine Handlung offenbarer Empörung die Autorität der Krone kompromittirt, wird Herr v. Schmerling der Versöhnung eine Thür offen zu lassen wissen. Oesterreich hat gewiß keine Lust, seine innere Situation noch mehr zu verwickeln. Es wird deshalb im Hinblick auf die schwierigen Provinzen alle Annäherungsmittel aufbieten und alle gesetzlich möglichen Konzessionen machen ohne zu vergessen, daß es selbst in der Mäßigung gewisse Grenzen gibt, welche keine Regierung ungestraft überschreiten darf. Mittlerweile müssen im Sinne des Oktober-Diploms die bestehenden Gesetze und Vorschriften in voller Kraft erhalten bleiben und auch die Steuern werden zur Deckung der Verwaltungskosten eingehoben, da dies für jeden Staat eine Frage des Seins oder Nichtseins ist."

Der „Patrie" versichert man, daß das französische und englische Geschwader bis zum Winter an der syrischen Küste verweilen werde.

Ueber den Prager Straßenscandal vom 2. d., berichtet die „Boh." vom 3.: Gestern Nachmittags entstand im Tandelmarkte gegen 2 Uhr in Folge des Rufes eines vorübergehenden Weibes „Sie kommen, sie kommen!" ein panischer Schrecken unter den dortigen Geschäftsleuten und Krämern, so daß in einem Nu sämmtliche Verkaufsgewölbe im sogenannten jüdischen und christlichen Tandelmarkte geschlossen wurden und die Besitzer von Kramstellen ihre Feilschaften einpackten. Ja selbst die auf dem Grünmarkt befindlichen Verkäuferinen von Grünzeug u. s. w. wurden von der allgemeinen Furcht angesteckt und packten eiligst ihre Körbe zusammen. Das Ganze war indeß bloß ein blinder Lärm und als die Grundlosigkeit des Gerüchtes erkannt wurde, beruhigte sich allmälig Alles und ging seinen früheren Geschäften nach. In der Stadt wo die gestrigen und vorgestrigen Vorfälle fast ausschließlich den allgemeinen Gesprächstoff bildeten und selbst die politischen Ereignisse in den Hintergrund drängten, circulirten die manigfaltigsten Gerüchte und Nachrichten über die weiteren Unternehmungen des Pöbels. So war unter Anderem die Nachricht verbreitet, die Pöbelhaufen beabsichtigten nach Bubentsch hinauszuziehen, um die in der Stadt gespielten Scenen zu erneuern. In Folge dieser und ähnlicher Gerüchte verließen im Laufe des Tages viele israelitische Familien die Stadt, um sich nach Wien und in andere ruhigere Orte zu begeben, Die energische Kundmachung der k. k. Polizeidirection hatte schon gestern Nachmittags die gute Wirkung, daß man in den Reihen der am Abend auf- und abwogenden Menschenmenge bedeutend weniger Gesellen und Lehrjungen als gewöhnlich bemerkte. Um ein Viertel auf 7 Uhr Abends sah man von verschiedenen Seiten starke Abtheilungen des Inf.-Reg. Graf Gyulai, geführt von Officieren und begleitet von Polizeicommissären, denen je zwei Mann Polizeiwache voranschritten, über den Altstädter großen Ring rücken, um sich in verschiedenen Richtungen nach der Josephstadt zu begeben. Diese achtunggebietende Entfaltung der Militärmacht machte sogleich auf die zahlreich versammelten Menschen eine sichtbar sehr beruhigende Wirkung. Das Militär besetzte sogleich alle Zugänge zu Josephstadt mit Einschluß der Geistgasse. Zur Seite eines jeden Ausgangspunctes wurde die Mannschaft, welche sämmtlich das Bayonnet aufgepflanzt hatte, in Abtheilungen von 20 bis 30 Mann aufgestellt. Der eigentliche Gasseneingang wurde von einzeln stehenden Soldaten und Polizeimännern abgesperrt, die wohl Jedermann hinaus ließen, aber nur Denjenigen den Eingang gestatteten, die in der Josephstadt wohnten, oder unverdächtig schienen. Im Innern der Josephstadt durchzogen gleichzeitig starke Militärpatrouillen, zum Theil gleichfalls von Officieren geführt, abwechselnd mit paarweise einhermarschirenden Polizeileuten die Gassen und zertheilten die zahlreich auf- und abwogende Menschenmenge. Sowohl Fremde als auch die Bewohner der Josephstadt selbst, welche hie und da zu Gruppen sich angesammelt hatten, wurden zum Nachhausegehen angewiesen und von der Straße vertrieben. Auch einzelne Verhaftungen wurden vorgenommen. Alles das geschah in größter Ruhe und Ordnung — der Stadtrath und die Stadtverordneten hatten sich des Nachmittags zu einer Berathung über etwa vorzunehmende Schritte gegen die Unordnungen versammelt. Als Ergebniß derselben erschien an den Straßenecken eine Aufforderung des Bürgermeisters an die Bevölkerung, nach Kräften zur Aufrechthaltung der Ordnung beizutragen, welche so wie die Kundmachung der Polizeidirection zahlreiche Lesegruppen versammelte. Man sah solche Anschlagzettel auch in Nebengäßchen und an Orten, wo man sonst nicht gewohnt ist, öffentliche Ankündigungen zu lesen. Gegen 8 Uhr fand sich allmälig wieder eine sehr zahlreiche Menschenmenge, meist von Neugierigen gebildet, vor der Hauptwache auf dem Ring ein, die gleichfalls vom Regiment Gyulai bezogen war. In der dichten Menge bemerkte man deutlich abgesonderte Haufen von Arbeitern, Taglöhnern und jüngern Burschen, welche in lebhaften Erörterungen begriffen waren. Auch auf dem Niclas-, Leonhardi- und Ziegenplatze, dann in der Karpfen- und Plattnergasse war es sehr lebhaft, doch hielten auch hier Polizeipatrouillen die Ordnung aufrecht, und es kam nirgends zu einer Ruhestörung. Die Menge nahm später auf allen den genannten Orten immer noch zu, bestand indeß größtentheils aus friedlichen Neugierigen. Eine Schaar ausgelassener Burschen, welche aus der Geistgasse gegen die Langegasse zog, suchte in der Gegend des alten Stempelamtes ihren unterdrückten Gefühlen durch Schreien Luft zu geben, ohne jedoch eine weitere Störung zu verursachen. Mit einbrechender Nacht bot die Josephstadt, an deren Endpunkten die Soldaten im Freien bivouakirten und die Gewehre pyramidenweise zusammengestellt hatten, einen belebten, militärischen Anblick. Um 9 Uhr zog sich ein Theil der auf dem Ring versammelten Haufen in die Eisengasse zurück, wurde jedoch auch hier von den Patrouillen zerstreut. Die Ruhe wurde weiter nirgends gestört und die Menschen verliefen sich nach und nach von den Straßen. Nach zehn Uhr waren die Gassen der Josephstadt und die ihr zunächst gelegenen Straßen bereits wie ausgestorben leer. Man bemerkte nur die wachenden Soldaten, welche im Freien lagerten und sich es, so gut es anging, auf dem harten Trottoir oder den Steintreppen bequem gemacht hatten. Die Haupwache auf dem Ring war für die Nacht durch eine starke Abtheilung Soldaten verstärkt worden, deren Gewehre in Pyramiden vor dem Rathhausthurme aufgestellt waren. Außer dem Herrn Bürgermeister und mehreren Stadträthen und Stadtverordneten sah man um diese Zeit nur noch wenige Personen auf dem Ringplatze.

Am 4. sind in Prag, keinerlei Ruhestörungen mehr vorgekommen.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Dem stenographischen Protocolle der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 1. August entnehmen

wir die aus der Berathung hervorgegangene Fassung des Gesetzentwurfes über die Auflösung des Lehensbandes.

Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Auflösung des Lehenbandes, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, das Küstenland, für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Lehenverhältniß ist aufzuheben und das dem Lehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

§. 2. Die lehenbaren Landes-Erbämter als solche, der deutsche Orden und die Lehenverhältnisse, welche sich auf Objecte in Ländern beziehen, für welche das gegenwärtige Gesetz nicht erlassen ist, bleiben durch dieses Gesetz unberührt; dagegen fallen unter dasselbe jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit einzelnen Erbämtern verbunden sind.

§. 3. Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes zwischen Lehenherrn und Vasallen wird das Obereigenthum mit dem Nutzungs-Eigenthume des Lehenobjectes vereinigt.

§. 4. In Ansehung der Nachfolge und der sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der vasallitischen Familie unter einander bleiben jedoch die Lehengesetze so lange in Kraft, als noch zur Nachfolge in das Lehen berufene, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits erzeugte Personen (§. 22 a. b. G. B.) vorhanden sind.

Das Lehenobjekt wird demnach in der Regel erst dann ein vom Lehenbande völlig freies Eigenthum, wenn entweder die letzte dieser Personen in dessen Besitz gelangt, oder keine derselben mehr vorhanden ist.

Doch steht dem Vasallen frei, das vollständige Eigenthum des Lehenobjektes, insoferne es in einem liegenden Gute besteht und nicht mit dem Fideikommiß- oder Substitutionsbande behaftet ist, sofort dadurch zu erlangen, daß er demselben ein Entschädigungskapital für die Anwärter substituirt. Der hundertfache Steuerwerth der Realität nach Abzug der darauf haftenden Lehenpassiven bildet das zu substituirende Entschädigungskapital, ist vom Todestage des Vasallen mit 5pCt. zu verzinsen und wird auf dem Lehenobjekte gleichzeitig mit dem Freimachungserkenntnisse von amtswegen sichergestellt. In Ansehung der Nachfolge und Ansprüche der vasallitischen Familie auf das Substitutionskapital gelten die im vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmungen.

Den zur Lehennachfolge noch berufenen Personen bleibt ebenfalls überlassen, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Uebereinkommen auch noch früher aufzuheben und das Lehenobjekt in freies Eigenthum umzuwandeln.

Rechte aus dem Fideikommiß-Institute in Ansehung der Lehen, die zugleich mit dem Fideikommißbande behaftet sind, bleiben unberührt.

B. Entschädigung für das Obereigenthum.

§. 5. Bei Rustikal- und Beutel-Lehen, sowie bei sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und frei vererblichen Lehen hat als Maßstab der Entschädigung der Entgang der Lehenreichnisse zu dienen; der für dieselben ermittelte Entschädigungsbetr g bildet die zu entrichtende Freimachungsgebühr.

§. 6. Zu den Lehenreichnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören:

a) die fortlaufrnden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse und
b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Belehnungsgebühren.

Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften uud Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

§. 7 (ad 6 a). Die jährlichen Geld- oder Naturalleistungen sind zu 5 pCt. in Capital zu veranschlagen und mit diesem Betrage zu entschädigen.

Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen, oder insoferne keine Katastralpreise bestehen, im Verhältnisse zu denselben im Gelde zu veranschlagen.

§. 8 (ad 6 b). Sind die fixen oder nach Percenten des Werthes bemessenen Lehen-Veränderungsgebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittlung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in 25 Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergebe. Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch 25 zu theilen und der Quotient zu 5 pCt. Kapital zu erheben. Sind die Veränderungsgebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühre, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 9. Sind im Nebenfalle die Veränderungsgebühren nur in Veräußerungsfällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen.

Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr durch 75 zu theilen und der Quotient nach §. 8 zu behandeln.

§. 10. Bei den übrigen im §. 5 nicht aufgeführten Lehen werden folgende vom Werthe derselben abzunehmende Freimachungsgebühren festgesetzt:

a) bei Lehen, deren Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, 2 pCt.;
b) bei Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, 4 pCt.;
c) bei Lehen mit der Gnade 6 pCt.; desgleichen bei Neulehen, wenn dem neuen Erwerber das Recht der freien Veräußerung und Vererbung zusteht:
d) bei unveräußerlichen und nicht frei vererblichen Lehen und zwar:
1. Weiber-Lehen 10 pCt.,
2. reinen Mannsstamm-Lehen 15 pCt.,
3. endlich bei am Heimfalle stehenden Lehen 25 pCt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Gebühr um 2 pCt. geringer zu bemessen.

Ergibt der im §. 10 festgestellte Percenten-Ansatz, jene Lehen betreffend, deren Veräußerung observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf die landesfürstlichen frei verkäuflichen und vererblichen Rustical- und Beutellehen angewendet, eine geringere Entschädigungssumme, als sich nach der im §. 8 angenommenen Norm beziffert, so findet auch bei diesen Lehen die betreffende Bestimmung des §. 10, Absatz a Anwendung.

§. 11. Allenfallsige Gegenansprüche, die dem Vasallen aus dem Lehenverhältniß zustehen, sind von der Freimachungsgebühr in Abrechnung zu bringen. Eine Herauszahlung von Seite des Lehenherrn findet in keinem Falle statt.

§. 12. Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, insoferne sie nach dem Werthe des Lehenobjektes [§. 6 b) und §. 10] berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Besteht das Lehen in Geld oder in Privat-Schuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage, und zwar bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen.

Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wenn selbe in diesen Obligationen durch Theilung oder Auseinanderschreibung berichtet werden kann.

Insoferne dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Kurse der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungs-Anspruches, und wenn an diesem Tage keine Kursnotirung stattfand, nach jenem des nächstvorhergehenden Tages zu bemessen.

§. 13. Besteht das Lehen in unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer den Werth, welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Besteht das Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vorfall je einen ernennt und die einen Obmann wählen.

Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so bestimmt die Allodialisirungs-Kommission im ersten Falle den Schiedsmann, im letzteren den Obmann.

§. 14. Bei Afterlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Afterlehenherrn in der Art zu theilen, daß der erstere in der Regel $\frac{1}{3}$, wenn aber die Oberlehenherrlichkeit eine aufgetragene ist, $\frac{1}{5}$ — der letztere im ersten Falle $\frac{2}{3}$, und im zweiten Falle $\frac{4}{5}$ erhält.

§. 15. Bei Lehen, welche in Geld, Privat-Schuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, aber wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als 50 fl. beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungsausspruch fällig.

Bei Privat-Schuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen.

§. 16. Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privat-Schuldforderungen oder Staatspapieren, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe sogleich in das vom Lehenbande völlig freie Eigenthum des Vasallen übergeht oder nicht.

Im ersten Falle ist die Gebühr in 10 mit 5 pCt. verzinslichen Jahresraten, deren erste mit Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses fällig wird, abzutragen.

Im zweiten Falle beginnt die Zahlungsverbindlichkeit in zehn Jahresraten erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Vasall das von dem Lehenbande freie Verfügungsrecht mit dem Lehenobjekte erhält, und ist die Gebühr bis zur gänzlichen Freiwerdung des Lehens vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses mit 2 pCt. zu verzinsen.

Die Freimachungsgebühr-Forderung selbst ist übrigens in beiden Fällen sofort mit dem Tage des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses begründet und erworben.

Wurde vom Lehenobjekte ein Entschädigungskapital für die Anwärter substituirt (§. 4), so ist die Freimachungsgebühr von letzterem nach den Bestimmungen des §. 15 zu entrichten.

Ist das Lehen zugleich mit dem Fideikommißbande behaftet, so findet die Abtragung in 20 mit 5 pCt. verzinslichen Jahresraten statt, und ist die Gebühr bis zur gänzlichen Freiwerdung des Lehens vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses mit 1 pCt zu verzinsen.

Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher, als er hierzu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten, jedoch nicht in Beiträgen unter 100 fl., abzutragen.

§. 17. Bei Objekten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Freimachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche auf dem Lehenobjekte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft desselben gehaftet haben. Bei solchen Lehenobjekten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geeignet sind.

Bei jenen Lehenobjekten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehenbarkeit schon in der Rubrik des Gutes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern, wenn aber das Lehenband nur im Lastenstande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungs-Erkenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzumerken.

§. 18. Die rechtskräftigen Freimachungs-Erkenntnisse sind hinsichtlich der Freimachungsgebühren an Kapital und Interessen im gerichtlichen Wege executionsfähig.

§. 19. Rechte, welche auf die an die Stelle des Obereigenthums tretende Freimachungsgebühr dritten Personen zustehen, sind von amtswegen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.

§. 20. Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich weder den in §. 5, noch den in §. 10 und §. 14 aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzesinterpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

C. Durchführungs-Bestimmungen.

§. 21. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt für alle landesfürstlichen oder Privatlehen durch bei den Landesstellen aufzustellende Allodialisirungs-Kommissionen.

Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Rathe der Landesstelle, zwei Justizräthen, einem Finanzrathe, einem von der Regiernng bestellten Vertreter der Vasallen; wenn es sich um ein landesfürstliches Lehen handelt, überdies aus einem Bevollmächtigten des Landesausschusses; wenn um ein Privat- oder Afterlehen, aus einem von der Regierung bestellten Vertreter der Privat- und Afterlehenherren. Wo der Kommissionsmitglieder darnach achte würden, hat ein Justizrath zu entfallen. Für jeden der ständigen Vertreter der Vasallen und des Privat- und Afterlehenherrn ernennt die Regierung auch einen Ersatzmann.

Die Wirksamkeit der bei der Statthalterei in Prag zu bestellenden Allodialisirungs-Kommission erstreckt sich auch auf sämmtliche böhmische Thron- und Kronlehen in Mähren und Schlesien. Zur Allodialisirungs-Verhandlung ist desfalls je ein Bevollmächtigter der Landesausschüsse aus Mähren und Schlesien beizuziehen. Für die Olmützer After- und schlesischen Privatlehen sind Kommissionen in Brünn und Troppau einzusetzen.

§. 22. Gegen die Aussprüche dieser Kommissionen steht allen Betheiligten der Rekurs binnen der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen an die beim Staatsministerium bestellte Kommission offen, welche unter Vorsitz des Ministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Steatsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichtshofes nnd zwei Räthen des Finanzministeriums zusammensetzt ist.

§. 23. Ist das Lehenobjekt bezüglich seiner Bestandtheile nicht gehörig ermittelt und kann ein Einverständniß hierüber nicht erzielt werden, so hat die Allodialisirungs-Kommission (§. 21) vorläufig dessen Liquidirung im administrativen Wege zu veranlassen.

Wird die Lehenbarkeit eines Objektes bestritten und dessen allodiale Eigenschaft behauptet, so kann vor Beendigung des Rechtsstreites zur Freimachung nicht geschritten werden.

Ein Rechtsstreit über den Anspruch auf das Lehen-Obereigenthum steht der Freimachung des Lehens nicht entgegen.

Mit dem Tage, wo die Lehen-Allodialisirungs-Kommissionen in Wirksamkeit treten, gehören Streitigkeiten über unmittelbare landesfürstliche Lehen, welche den Lehenherrn betreffen, vor den Gerichtshof erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem die Lehen-Allodialisirungs-Kommission ihren Amtssitz hat.

§. 24. Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Freimachungs-Erkenntniß in Rechtskraft erwächst, ist der zwischen dem Lehenherrn und Vasallen rücksichtlich des entlasteten Objektes bestandene Lehenverband mit allen hieraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben.

Die Allodialisirungs-Kommission hat von amtswegen die Einleitung zu treffen, daß die lehenherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, die Lehenobjekte da, wo sie in eigenen Lehentafeln, und nur in diesen inliegen, in die nunmehr entsprechenden öffentlichen Bücher eingetragen — gleichzeitig aber die Freimachungsgebühr (§. 17) und die (im §. 19 erwähnten) Rechte dritter Personen, endlich insoferne das Lehen nicht ein frei veräußerliches und frei vererbliches ist, die allfälligen Rechte der im §. 4 erwähnten Personen angemerkt werden.

Ist das Lehenobjekt kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, so sind nach Beschaffenheit desselben die zur Sicherstellung dieser Rechte (§§. 4 und 19) entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Dem Lehenbesitzer steht jedoch frei, die gerichtliche Ausfertigung eines Ediktes bei dem nach den Jurisdictionsgesetzen in Lehenstreitigkeiten zuständigen Gerichte zu begehren, wodurch alle diejenigen, welche dem §. 4 zufolge noch ein Nachfolgerecht haben, aufgefordert werden, sich binnen Jahresfrist zu melden, widrigenfalls mit der bücherlichen Löschung ihrer Ansprüche oder Aufhebung einer anderweitigen Sicherstellung vorgegangen werden würde.

Durch die Versäumung dieses Ediktaltermines und die in Folge dessen erfolgte bürgerliche Löschung oder Aufhebung einer anderweitigen Sicherstellung werden dieselben zwar keineswegs ihres Rechtes selbst verlustig, sie könnnen dasselbe jedoch zum Nachtheile dritter Personen, welche inzwischen redlicherweise Rechte auf das Lehenobjekt erworben haben, nicht weiter ausüben und haben für die dadurch erlittenen Nachtheile nur den Ersatz nach Maßgabe der bestehenden Gesetze gegen diejenigen anzusprechen, welche aus den mit dem Lehenobjekte getroffenen Verfügungen Vortheil gezogen haben.

§. 26. Das im vorstehenden Paragraphe erwähnte Edikt muß sowohl in der „Wiener Zeitung" als in der Amtszeitung des Kronlandes, in welchem sich das Lehenobjekt befindet, dreimal kundgemacht werden.

§. 27. Die bei der Landesstelle bestellte Allodialisirungs-Kommission ist berechtigt, von den Justiz- und Finanzbehörden, sowie von den Privatlehenstuben die für ihren Dienstzweck erforderliche Mitwirkung, Ertheilung von Auskünften, Mittheilung von Amtsakten u. s. f. zu erlangen und muß einem solchen Ansuchen unverzüglich entsprochen werden.

§. 28. Bis zu dem Zeitpuncte der Auflösung des Lehenbandes zwischen den Lehenherrn und Vasallen (§. 24) bleiben alle aus dem Verbande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirksam.

§. 29. Rechtskräftige Erkenntnisse der Grundentlastungsorgane über Lehenobjecte können bei Durchführung der Allodialisirung in keiner Weise angefochten werden.

§. 30. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Lehen-Allodialisirung genießen die Stempelgebühren- und Portobefreiung.

Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf Rechtsstreitigkeiten über die Lehen-Eigenschaft oder das Eigenthum des Lehens.

§. 34. Das Staatsministerium ist im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, soweit es dieselben betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. August. Se. Majestät der Kaiser ist gestern Früh um 9 Uhr von Laxenburg nach Wien gekommen und hat bald darauf dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe im Hotel „Zum römischen Kaiser" einen längeren Besuch abgestattet. Für Nachmittag wurden der Fürst und dessen Gemalin zur Hoftafel nach Schönbrunn geladen. Noch vorgestern erhielt der Fürst einen Besuch von dem Herrn Erzh. Leopold und später von dem Herrn Erzherzoge Karl Ferdinand.

Der regierende Großherzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin ist vorgestern Abends nach Salzburg abgereist.

Der französische Gesandte Marquis de Moustier ist vorgestern Abends nach Paris abgereist.

Der k. k. Internuntius, Herr Baron Prokesch-Osten, ist gestern nach Graz abgereist, wo sich dessen Gemalin befindet; ehevorgestern hatte derselbe Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser und wird in einigen Tagen von Graz wieder hier eintreffen.

Fürst Ghyka ist von Paris hier eingetoffen. — Fürst Jablonowski ist nach München, Fürst Paar nach Salzburg und FML. Friedrich Baron Blomberg nach dem Haag abgereist.

Wie man der „Bohemia" schreibt, wird das Herrenhaus die bisherigen Localitäten im Landhause räumen, und für dasselbe ein neues, prachtvoll eingerichtetes Sitzungslocale adaptirt werden.

Mehrere polnische Reichsräthe weilen derzeit in Pest und werden dort mit Auszeichnung behandelt.

Dem „Pester Lloyd" zufolge wird „der Entwurf der auf das königliche Rescript zu ertheilenden Antwort erst am 4. d. den letzten Federstrich aus den Händen ihees Verfassers Franz Deak erhalten." Die Komitéberathung dürfte demnach erst gegen die Mitte dieser Woche abgehalten werden, so daß einer öffentlichen Sitzung kaum vor den letzten Tagen der Woche entgegenzusehen sei.

Das Finanzministerium hat, wie man der „Presse" aus Ofen meldet, die Präsidien der k. k. Finanz-Landes-Direktionen in Ofen und Temesvar und der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen in Oedenburg, Preßburg und Kaschau aufgefordert, sich durch keine wo immer herkommende Nachrichten oder Mittheilungen über eine angebliche Sistirung der Steuereinbringung beirren zu lassen, sondern diesfalls sich lediglich und strenge nach den bisherigen Weisungen des Finanzministeriums zu benehmen und hierzu auch die unterstehenden Organe anzuweisen.

Dem „Wdr." schreibt man von Graz 2. August: Der Landesausschuß für Steiermark ist in der letzten Zeit bei einigen Angelegenheiten mit der Statthalterei und dem Staatsministerium in Konflikt gerathen, ohne daß es über diese Streitobjekte bisher zu einer endgiltigen Entscheidung gekommen wäre. So verweigerte die Statthalterei trotz wiederholter Aufforderungen und trotz der eingehenden Widerlegung der dagegen erhobenen Bedenken von Seite des Landesausschusses diesem den Landeskulturfond als Landesfond zu übergeben. — Eine zweite noch unerledigte Angelegenheit bezieht sich auf einen Beschluß des ersten Landtags, welcher dahin ging, Se. Majestät zu bitten, zum Behufe der Feststellung des Präliminars für 1862 den Landtag ad hoc wieder einzuberufen und eventuell bei Verweigerung dieser Bitte den Landesausschuß durch zwölf Mitglieder des Landtages, welche bereits vom ersten Landtage gewählt wurden, zu verstärken, und diesem Ausschusse von 18 Mitgliedern die Abfassung des Präliminares zu übertragen, zugleich aber — und das ist Dr. Rechbauers Antrag — alle Landtagsabgeordneten zu diesen Berathungen als Zuhörer einzuladen. — Die Einberufung des Landtages wurde verweigert, und gleichzeitig von der Statthalterei die Mittheilung gemacht, daß es auch nicht gestattet sei, die Abgeordneten einzuladen; der Landesausschuß remonstrirte dagegen in einer unterthänigsten Vorstellung an Se. Majestät, mit der Bitte, den Vollzug des erwähnten Landtagsbeschlusses ohne weiters zu gestatten; noch ist die Entscheidung hierüber nicht bekannt, obgleich be-

reits dieser Tage die Berathungen über das Präliminare beginnen sollen.

Aus Laibach, 1. August wird der Triester Zeitung gemeldet, daß einige Gemeinden das italienisch ausgefertigte, die Abänderung des bestehenden Militärbequartirungs-Gesetzes betreffende Schreiben des Görzer Landtages vom 28. v. M. bisher gar nicht beantwortet, andere Gemeinden aber mit dem Bedeuten zurückgewiesen haben, daß sie nur auf solche Zuschriften antworten wollen, die ihnen slovenischer Sprache zugestellt werden. Auch sollen Proteste (in slovenischer Sprache) dem Görzer Landtage von verschiedenen Gemeinden zugesendet worden sein, dahin, lautend, daß, nachdem sie schon seit langer Zeit die Befreiung vom „deutschen Joche" erwarteten, man ihnen jetzt noch ein schlimmeres, nämlich das „italienische" aufbürden will, und dies hieße wohl aus dem Regen in die Traufe kommen. Die slovenischen Gemeinden verlangen daher alle Erlässe und Zustellungen in der ihnen verständlichen Sprache, um sie ohne Hilfe der übrigens gar nicht vorhandenen Translatoren beantworten zu können. Diese Proteste sollen den Görzer Landtag in großes Staunen grbracht haben, und „wie ein Donnerwetter aus den heiteren Wolken in die Reihe der Abgeordneten gefahren sein!" Dieser Tage ist auf ein vom k. k. Notar Dr. Orel in slovenischer Sprache beim k. k. Landesgerichte eingereichtes Gesuch zum ersten Male die Erledigung in slovenischer Sprache erflossen.

Deutschland.

In der Bundestagssitzung vom 1. August ließ **Preußen** anzeigen, daß es dem Bundesbeschlusse vom 31. Mai d. J. wegen Einführung des **Nürnberger Entwurfs** eines allgemeinen deutschen **Handelsgesetzbuchs** dadurch zuvorgekommen sei, daß es diesen Entwurf beiden Kammern zur Annahme vorgelegt habe, diese solchen unverändert genehmigt hätten und derselbe hienach als vom 1. März 1862 an giltiges Gesetz publicirt worden sei; zugleich gab es zu erkennen, daß es den Wunsch theile, daß Abänderungen nicht einseitig, sondern erst nach vorgängigem Versuche einer Vereinbarung mit den übrigen Regierungen vorgenommen werden möchten. Desgleichen erfolgten von andern Regierungen Erklärungen über laufende Angelegenheiten. Nachdem sodann der Militärausschuß verschiedene Berichte in Festungsangelegenheiten erstattet hatte, hielt der handels-politische Ausschuß gutachtlichen Vortrag in Betreff der Einführung einer gemeinsamen **Patentgesetzgebung**. Der Ausschuß beantragte in der Mehrheit: 1) am Sitze der Bundesversammlung eine Commission von Fachmännern zur Ausarbeitung gutachtlicher Vorschläge für eine den sämmtlichen Bundesstaaten gemeinsame Regelung der zum Schutze für Erfindungen aufzustellenden Vorschriften zusammentreten zu lassen; 2) zu dem Ende aber vorerst an die hohen Regierungen, welche geneigt wären, zu dieser Commission auf eigene Kosten sachverständige Commissäre abzuordnen, durch Vermittlung der Herren Bundestagsgesandten das Ersuchen zu richten, hierüber innerhalb einer Frist von sechs Wochen Anzeige zu machen.

Aus **Berlin** wird der „K. Z." geschrieben, daß die Verhandlungen zwischen Preußen und den Hansestädten in Betreff der **Küstenvertheidigung** nicht ausgesetzt sind, sondern ihren weiteren Fortgang nehmen. Dagegen sei es unrichtig, daß, wie anderweitig behauptet wird, eine Aufnahme der Verhandlungen über die Bundeskriegsverfassung zwischen Preußen und Oesterreich stattgefunden habe oder zu erwarten sei.

Die Berliner „Montags-Zeitung" schreibt: Die **Krönungsfeierlichkeiten** in Königsberg werden, nach den eingeleiteten Vorbereitungen zu schließen, keineswegs von kurzer Dauer sein und einen großartigen Glanz entfalten. In der ganzen Provinz Preußen werden Fest-Veranstaltungen getroffen, deren Unternehmer sich mit den hier thätigen vorgeordneten Behörden in Verbindung gesetzt haben. Die vom Könige mit der Feststellung des Programms betraute Commission hat ihren Entwurf bereits vorgelegt, über den endgiltigen Entscheid des Königs verlautet noch nichts Zuverlässiges. Aus Anlaß der Krönung soll auch ein **neuer Orden** gestiftet werden. Derselbe wird einer der höchsten Orden sein und nur an Fürsten so wie besonders verdiente Staatsbeamte verliehen werden; wir können hiebei erwähnen, daß Preußen im Ganzen 59 Ordensstufen besitzt. Nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten, denen bekanntlich die Mitglieder des Landtags beiwohnen sollen, wird hier eine außerordentliche aber nur sehr kurze Kammersession stattfinden, welche ausschließlich der Prüfung und Genehmigung des französischen Handelsvertrages gewidmet sein wird. Wenn die Reise des Königs nach **Chalons** zur Ausführung kommt, was bis jetzt noch nicht feststeht, so würde damit der erste Fall gegeben, in welchem ein preußischer Monarch dem französischen Hof einen Besuch abstattet oder überhaupt eine Lustreise nach Frankreich unternimmt. Friedrich der Große reiste bekanntlich incognito nach Frankreich und kehrte von Straßburg wieder zurück, seine drei Nachfolger führte nur der Krieg dahin. Herr von Schleinitz ist bereits seit längerer Zeit aus seinen Functionen als Minister des Auswärtigen geschieden und die Cabinets-Ordre, welche seinen Austritt aus dem Ministerium genehmigt, so wie den Grafen **Bernstorff** zu seinem Nachfolger ernennt, schon vor einigen Wochen unterzeichnet worden. Da indessen der Graf **Bernstorff** noch in Karlsbad zum Gebrauche der Kur verbleiben und sodann noch einmal nach London zurückkehren will, so wird die Publication der betreffenden Ordres erst im September erfolgen; bis dahin ist der Unterstaatssekretär von **Gruner** mit der Vertretung des Herrn von **Schleinitz**, der Minister des Innern erforderlichen Falls mit der Gegenzeichnung von königlichen Erlassen betraut. Herr von Schleinitz wird in der Umgebung des Königs bleiben und daher ein höheres Hofamt, nicht aber den Posten des königl. Hausministers annehmen. — Von Seiten mehrerer deutschen Kleinstaaten ist neuerdings an Peeußen das Ersuchen um Ueberlassung von Zündnadelgewehren an ihre Contigente gestellt worden. Die königlich preußische Regierung hat dem Verlangen bereitwilligst entsprochen und erst in jüngster Zeit wieder Zündnadelgewehre für das Meklenburg-Strelitz'sche Corps hergegeben. — Die **Herbstmanöver am Rhein** werden zu den großartigsten militärischen Uebungen gehören. Der König wird sich dabei mit einem besonders glänzenden Stabe betheiligen, in welchem sich fast alle Häupter der deutschen Kleinstaaten und viele fremde Fürsten befinden dürften. — Die Errichtung des **Jahn-Denkmals** ist allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Nach der „Magdeb. Ztg." handelt es sich bei der Untersuchung gegen **Nulandt** nicht blos um einen von der Staatsanwaltschaft angenommenen Betrug bei dem Verhältniß der Landesbank zur Commandite von Dingel und Bandelow in Magdeburg, sondern auch um einen solchen bezüglich der Berliner Commandite von Volkmar und Bendix. Mit dem Inhaber dieser Commandite hat die Bank dahin contrahirt, daß jener drei Viertheile, sie selbst ein Viertheil des Reingewinns der Commandite beziehen solle. Nulandt und Lieberoth haben aber, wie die Staatsanwaltschaft nachweisen will, heimlich einen schriftlichen Separatcontract mit dem Kommandit-Inhaber abgeschlossen, wonach dieser nicht drei Viertheile, sondern nur die Hälfte des Reingewinns, sie selbst aber das dritte Viertheil beziehen sollen; sie haben Jahre lang auf diese Weise Tausende bezogen, während die Bank durch sie in den Glauben versetzt war, daß der Commandit-Inhaber drei Viertheile des Reingewinns beanspruche und beziehe. Das Verhältniß zu Dingel und Bandelow wird von der herzogl. Staatsanwaltschaft als ähnlich bezeichnet, nur daß kein schriftlicher Separatcontranct vorgelegen, und daß der heimliche mündliche Separatvertrag, durch welchen Nulandt und Lieberoth je 10 pCt. des Reinertrages von den den Commandit-Inhabern zugebilligten zusammen 40 Percent bezogen haben, nicht bei Errichtung der Commandite, sondern bei Erhöhung des Commanditenfonds von 150.000 Thalern auf 400.000 Thaler zu Stande gekommen und zu ihrem persönlichen Vortheile als Bedingung für die Erhöhung des Fonds aus Bankmitteln aufgestellt ist. Das von der Vertheidigung gegen die Versetzung in den Anklagestand ergriffene Rechtsmittel bezieht sich insofern nicht auf die Anklage in ihrer Totalität, als es einestheils nur den von der Staatsanwaltschaft angenommenen Betrug, als bei Eingehung von Verträgen geschehen, darzustellen sucht — wovon die Folge die Unstatthaftigkeit der Anklage ohne Antrag des Verletzten sein würde — und anderntheils sich gegen die eventuelle, von der Staatsanwaltschaft prätendirte Subsumtion der That unter den strafgesetzlichen Begriff der Veruntreuung richtet. Die Cautionsfrage ist nunmehr auch in zweiter und letzter Instanz erledigt. Auf den Rekurs der Staatsanwaltschaft hat die Anklagekammer des Oberlandesgerichts die Freilassung Nulandt's nur gegen eine Caution von 20.000 Thalern gestattet, und in Folge dessen ist in Nulandt's Abwesenheit von Dessau ein neuer Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Die „Magdeb. Ztg." glaubt erwarten zu können, daß Nulandt die weiter verlangten 10.000 Thaler Caution beschaffen wird. Aus **Dessau** wird nachträglich gemeldet, daß, da von Freunden des Herrn Nulandt ie ganze geforderte Cautionssumme von 20.000 Thaler hinterlegt worden ist, derselbe vorläufig auf freiem Fuß bleibt.

Frankreich.

Paris, 2. August. Im Budget der Stadt Paris für das Jahr 1861 belaufen sich die directen Abgaben in runder Summe auf 29 Millionen, wovon 9 Millionen auf die Grundsteuer, nahe an 5 Millionen auf die Personal- und Mobiliarsteuer, 3½ Mill. auf die Thür- und Fenstersteuer und 11½ Millionen auf Patente kommen. Die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben sind auf 172,075,597 Fr. veranschlagt. Die gewöhnlichen Einnahmen belaufen sich auf 105 Millionen; darunter figuriren: Octroi mit 7½ Mill.; Abgaben, Legate und Schenkungen für verschiedene Arbeiten und Dienste mit 9 Mill.; Hallen und Märkte mit 6½ hydraulische Anstalten mit 3½, Platzvermiethungen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen 2½, Schlachthäuser mit 2 und Concessionen von Terrain auf den Kirchhöfen mit 1,350,300 Fr. Die gewöhnlichen Ausgaben betragen 72½ Mill., dazu gehören: Kosten der Präfectur- und Polizeidienstes 22 Mill., Unterhaltung der Straßen u. s. w. 12 Mill., Wohlthätigkeitsanstalten 11, Octroi- und andere Einnehmerdienste 7, Nationalgarde, Garde de Paris, Recrutirung u. s. w. 3, Elementar-Unterricht 2½, Spaziergänge und Einlagen 2, Wasser und Canäle 2 Mill. Franken ꝛc. Unter den Pensionen ist eine von 10,000 Fr. zu Gunsten eines Herrn Van Heteren Gevers, ehemaligen Pagen Napoleons I., welcher dem Municipalrathe die Geburt des Königs von Rom anzeigte, und dafür obige Pension erhielt. Für die öffentlichen Feste und Feierlichkeiten sind 771,000 Fr. angesetzt.—

Die Ankunft des Königs von Preußen im Lager von **Chalons** wird jetzt als auf den 19. August angegeben. Es sollen ihm und dem Könige von Schweden zu Ehren großartige militärische Feste gegeben werden, Ein Ball in dem Hotel de Ville soll nicht, wie dies gewöhnlich bei der Anwesenheit gekrönter Häupter in Paris geschieht, stattfinden, und zwar aus dem Grunde, weil das fashionable Publikum beiderlei Geschlechts, welches daselbst gewöhnlich erscheint, zum größten Theil noch von Paris abwesend ist.

Man spricht von einer neuen Broschüre des Herzogs von **Anmale**, die namentlich den Herrn Gautier gemachten Proceß zum Ausgangspunkte haben soll.

Großbritannien.

London, 1. August. Es ist jetzt entschieden, daß sich die Königin unmittelbar nach ihrer irischen Reise nach Balmoral begibt. Die jüngeren Mitglieder der königlichen Familie gehen schon am 21. d. M. dahin voraus. Das übliche ministerielle Fischessen, Vorläufer des Schlusses der Parlamentssession, hat gestern in Greenwich stattgefunden. Lord Elgin wird, wie die Times heute mit Bestimmtheit melden zu können glaubt, Lord Canning's Nachfolger als Generalgouverneur von Indien. Es war davon seit Wochen die Rede, und daraus erklärt es sich, weßhalb er bei den neuesten Cabinetsänderungen keinen Ministerposten erhielt. Das Befinden des bisherigen Kriegsministers, Lord Herbert, erregt allgemeine Besorgnisse. Seine Reise nach Spaa hat ihn sehr angegriffen, und erst gestern fühlte er sich wieder kräftig genug, um von London auf seinen Landsitz in Wiltshire abreisen zu können. Der Earl de Grey and Ripon hat gestern seine Functionen als Unterstaatssecretär des Kriegs angetreten. Von den durch die Veränderungen im Cabinet nöthig gewordenen Neuwahlen sind gestern zwei erledigt worden. Sir Robert Peel wurde in Tamworth und Sir George Grey in Morpeth ohne Opposition wieder gewählt. Beide sprachen mit großer Begeisterung von Lord Palmerston, und Sir Robert Peel erklärte sich mit der auswärtigen Politik Lord John Russell's vollkommen einverstanden. Heute Morgen hat eine Feuersbrunst mehrere große Magazine auf dem südlichen Themseufer verzehrt. Der Schaden soll beträchtlich sein.

Italien.

Aus **Turin**, 29. Juli, wird gemeldet: „General Brigone befindet sich an der päpstlichen Gränze bei Rieti. Die Regierung hat in den an Toscana gränzenden Orten Vertheidigungsanstalten getroffen, um einen Einfall Seitens der in Castro und Viterbo sich sammelnden Banden zu verhindern."

Von **Turin** ist am 1. August Herr Solari nach Stockholm abgereist, um dem Könige von Schweden den Annunciadenorden zu überbringen.

Das Organ des liberalen Mailänder Clerus, „Il Conciliatore", das in der letzten päpstlichen Allocution mit einem Tadel belegt wurde, hat in Folge dessen sofort zu erscheinen aufgehört. „Unsere Ehrfurcht oor der Hierarchie ist nicht blos Redensart, sie ist für uns Gewissensache!" erklärt die Redaction in ihrer letzten Nummer.

Der Cardinal-Erzbischof ist aus **Neapel** entfernt worden, „um die Erbitterung des Volkes zu beschwichtigen, die durch das Benehmen desselben bei den letzten Excessen in den neapolitanischen Provinzen hervorgerufen wurde." So wird der „Opinion nationale" gemeldet. Der Erzbischof von Neapel ist nach Civita Vechia abgereist. Die Verhaftungen der Bourbonisten in Neapel dauern fort. Herr von Quatrebarbes, der in Neapel verhaftet wurde, ist nicht der ehemalige Commandant von Ancona, sondern einer seiner Neffen.

Eine in Marseille eingetroffene Correspondenz aus **Rom** vom 30. Juli sagt, daß die römische Regierung Hrn. Solar wegen der falschen und verleumderischen Behauptungen, die er in seinem Schreiben an Hrn. Mirès in Bezug auf die Conzession der römischen Eisenbahnen aufgestellt, bei den französischen Gerichten verklagen werde. Die päpstliche Gendarmerie hat eine neapolitanische Bande gefangen genommen, welche die Grenze überschreiten wollte. Die französische Polizei hat zwei Individuen Namens Merenda und Giorgi als Mitschuldige an den Bewegungen im Neapolitanischen verhaftet.

Ein anderes ebendaselbst eingetroffenes Schreiben aus **Neapel** vom 30. Juli berichtet: Die Blätter melden, es seien in Calabrien bourbonische Offiziere und Soldaten verhaftet worden. Die ersteren habe man vor Gericht gestellt, die andern auf die Inseln gebracht. Die Nationalgarde von Valle Rosendo soll wegen Ablieferung ihrer Waffen an die Bourbonischen zur Verantwortung gezogen werddn. Starke Banden concentriren sich um Santangelo. Cialdini hat die Nationalgarde von Neapel unter Beifallbezeugungen von ihrer Seite eine große Revue passiren lassen. Der Statthalter von Neapel hat seine Entlassung eingereicht.

Einige Blätter haben von einer diplomatischen Mission des Peter Jakob in Rom gesprochen. Der „K. Z." schreibt man aus **Paris**, daß sich die Sache anders verhalte. Die Obern des genannten Mönches verlangten, er solle sich schuldig bekennen, daß er Hrn. Cavour die Absolution gegeben habe, ohne daß dieser Buße gethan. Er weigerte sich, und so wurde er zum Papste geschickt. Diesem gelang es aber auch nicht, den verlangten Widerruf zu erhalten, und Pater Jakob wird vor das Inquisitionsgericht gestellt. Personen, welche seinen Charakter kennen, behaupten, er werde keinen Widerruf thun.

Rußland.

Nach einem Berichte der „Breslauer Ztg." vom 4. d. soll die Ernennung des General **Lambert** zum Statthalter des Königreiches in Warschau angelangt sein; **Wielopolski**, heißt es, wolle in Folge dessen seine Aemter niederlegen. — Wie gerüchtsweise verlautet, wären die Bauern aus der Umgegend von Mlawa, um sich wegen der durch das Militär entweihten Kirche zu rächen, mit Sensen und Aexten bewaffnet, in die Stadt gedrungen und hätten die Garnison vertrieben. In **Mlawa** im Plocker Gouvernement wurde während des Gottesdienstes die Nationalhymne gesungen. Da besetzte das Militär die Kirche und die sich darin befindenden Personen wurden angeblich 24 Stunden lang gefangen gehalten; die Soldaten sollen in dem Gotteshause getrunken und Tabak geraucht haben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 6. August.

* Aus Anlaß der Vertagung der Sitzungen des Hauses der Abgeordneten sind die Reichsrathe Graf **Potocki**, Hr. Vincenz **Kirchmayer** und Dr. **Zyblikiewicz** zu mehrtägigem Aufenthalt hier eingetroffen. Ein Theil der galizischen Mitglieder des Reichsrathes benutzt die Parlamentsferien zu Ausflügen in die Umgegend Wiens, ein Theil derselben ist, wie erwähnt, nach Pest gereist.

† Aus Anlaß der Feier des fünfzigjährigen Universitäts-Jubiläum in **Breslau** wurden von den einzelnen Fakultäten **Ehrendiplome** an auswärtige Gelehrte ausgetheilt. Durch eines derselben wurde Graf Alexander **Przeździecki**, auf welchen die Wahl unter drei zu Candidaten vorgeschlagenen gelehrten **Polen** gefallen war, zum Doctor der Philosophie der Breslauer Universität ernannt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

London, 3 August. Schluß-Consols 90⅜. — Lomb.-Dis ⅛. Matt.

Wien, 4. August. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 81.30 Geld, 81.40 Waare, mit April-Coup. 81.50 Geld, 81.60 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 83.60 Geld, 83.70 Waare, zu 100 fl. 87.— G., 87.50 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66.50 G. 67.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 749 — G. 751.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 175.20 G. 175.30 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1955. — G. 1956 — W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 147.50 G. 147.75 W. — **Wechsel** auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 115.70 G. 115.75 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 136.75 G. 136.80 W. — K. Münzdukaten 6.56 G. 6.56 W. — Kronen 18.87 G. 18.90 W. — Napoleond'ors 10.93 G. 10.95 W. — Russ. Imperiale 11.25 G. 11.27 W. — Vereinsthaler 2.04½ G. 2.05 W. — Silber 135.75 G. 136.— W.

Krakauer Cours am 5. August. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 350 verlangt, 344 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 73¾ verlangt, 72¾ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 136.— verlangt, 135.— bez. — Russische Imperials fl. 11.25 verl., 11.05 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.98 verlangt, 10.80 bezahlt — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.46 verl., 6.36 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.56 verl., 6.46 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 86 verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68¼ verlangt, 67¼ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 81½ verl., 08½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 150 verl., 148 bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65 verl., 64 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Agram, 5. August. In der heutigen Sitzung des kroatisch-slavonischen Landtages beantragte der Banus die Berathung und Genehmigung zweier anderer Puncte des Antrages der Minorität des Centralausschusses betreffend die Festsetzung der mit den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten. Der Antrag des Banus wurde mit 69 gegen 46 Stimmen verworfen. Der Landtag hat beschlossen eine Adresse an Se. Maj. den Kaiser zu richten und hat zur Entwerfung derselben ein Comité ernannt.

Paris, 4. August. Der heutige „Moniteur" enthält ein Circular des Cultusministers Rouland an die Bischöfe wegen der bevorstehenden Feier des **Napoleonfestes**. Der Minister erinnert daran, daß der Kaiser das Evangelium im Orient aufrecht erhalte, daß der Papst in einem feierlichen Acte der französischen Armee für ihre Unterstützung gedankt habe. Es seien noch große Schwierigkeiten vorhanden, es müsse aber deren Lösung das Werk einer duldsamen loyalen Politik sein; die Lösung sei besonders der Vorsehung anheimzustellen.

London, 4. August. Der Kriegsminister Herbrrt ist gestorben.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 4. August. Das Parlament soll längstens bis zum Monate November einberufen werden. Der Handelsminister begibt sich in einigen Tagen zur Inspizirung der Eisenbahntracen nach Neapel und Sizilien.

Die heutige „Opinione" meldet: Die Regierung des Königs der **Niederlande** erkennt das italienische Königreich an. Das bezügliche Anerkennungs-Dokument ist bereits unter Wegs.

Der Lombardo berichtet aus **Neapel**, daß am 27. im Kastell St. Elmo die Reaktionsführer d'Ambrogio, General Sansone, Oberst Bosco, Bruder des Generals Bosco, erschossen worden seien. Da auch Pinelli Jeden, der mit Waffe in der Hand gefangen wird, erschießen läßt, so hofft der Lombardo, daß hiedurch das Ende der Reaktion zu erwarten sei.

Die „Turiner Ztg." berichtet aus **Neapel**, daß am 1. d. Abends den Deputirten und Senatoren der Rechten eine **zweite Katzenmusik** gemacht wurde. Einige Polizeibeamte wurden augenblicklich suspendirt, weil sie zur Hintanhaltung der Demostration keine energischen Maßregeln angewendet.

Die Amtszeitung aus Sizilien schrelbt: Als die Prozession della Madonna del Carmine auf dem Platz Ponta Vicari anlangte, wurde die Musikbande vom Volk gezwungen, die Garibaldi-Hymne zu spielen; es erschallten die Rufe: „Es lebe Garibaldi, es lebe die Republik!" Die Truppen, welche die Prozession begleiteten, zwangen das Volk, auseinander zu gehen.

Neapel, 3. August. (Ueber Paris.) Das Räuberunwesen dauert fort. Gervasi wurde verhaftet.

New-York, 25. Juli. Die Bundestruppen hatten die Batterien von Manassas angegriffen und drei derselben nach einem einstündigen Kampfe genommen, als die Separatisten Verstärkung erhielten, die Bundestruppen zur Flucht nöthigten, dieselben bis Fairfax verfolgten und die ganze Artillerie nahmen. Die beiderseitigen Verluste sind enorm. Die Bundestruppen haben sich nach Alexandria zurückgezogen. Es werden außerordentliche Anstrengungen gemacht, um den Angriff zu erneuern, und 80,000 Mann angeworben.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 5. August.

Angekommen ist Herr Johann Kępiński, Gutsbesitzer, aus Szczawnica.

Abgereist sind die Herren: Kas. Br. Konopka nach Galizien. Eduard Ritter v. Homolacz nach Gnojnik.

Amtsblatt.

Z. 1187. **Feilbietungs-Edict.** (2972. 1-3)

Vom Niepołomicer k. k. Bezirksamte als Gericht, wird kundgemacht, daß in Folge Ersuchschreibens des Wieliczkaer k. k. Bezirksamtes als Gericht vom 24. Juni 1861 Z. 1387 zur Abhaltung der Behufs Hereinbringung der durch Joachim Simeon Perlberger wider Salomon Blaufeder mit dem Zahlungsauftrage des Wieliczkaer k. k. Bezirksamtes als Gericht vom 19ten März 1861 Z. 586 ersiegten Forderung pr. 1875 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen vom 16. Februar 1860 der Gerichtskosten pr. 6 fl. 7 kr. ö. W. der Exekutionskosten pr. 10 fl. 67 kr. ö. W. und 6 fl. 2 kr. ö. W. mit dem Bescheide des Wieliczkaer Bezirksamtes als Gericht vom 24. Juni 1861 Z. 1387 bewilligte executive Feilbietung der am 21. März 1861 gepfändeten und abgeschätzten Fahrnisse des Salomon Blaufeder nämlich des Hauses NC. 54 in Nieznanowice, des Ackergrundes Zabalachowice, 5 Stück Kühe, 2 Stück Pferde, eines Wagens der Realität Nr. 53 in Nieznanowice und des Grundstückes Zabalachowice, zwei Termine, d. i. am 29. August 1861 und am 13. September 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Nieznanowice bestimmt wurden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die obigen Fahrnisse nur gegen gleich baare Bezahlung und erst am 2. Termine, auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden und daß der Pfändungs- und Schätzungsact in der h. g. Registratur eingesehen werden kann.

Niepołomice, am 24. Juli 1861.

L. 1187. **Edykt.**

Z strony Niepołomskiego c. k. Sądu powiatowego wiadomo się czyni, że na wezwanie c. k. Sądu powiatowego Wielickiego z dnia 24. Czerwca 1861 do L. 1387 dla zaspokojenia należytości, przez Joachyma Simeona Perlbergera przeciw Salomonowi Blaufeder, nakazem płatniczym c. k. Sądu powiatowego Wielickiego z dnia 19. Marca 1861 do L. 586 wygranéj, w kwocie 1875 złr. wraz z procentami po 5% od 16. Lutego 1860 rachując, kosztów prawnych 6 złr. 7 c. kosztów egzekucyi 10 złr. 67 c. i 6 złr. 2 c. na podstawie uchwały Wielickiego c. k. Sądu powiatowego z dnia 24. Czerwca 1861 do L. 1387 egzekucyi na sprzedaż w drodze licytacyi zagrabionych na dniu 21. Marca r. b. i oszacowanych rzeczy na prawie upadłego Salomona Blaufeder jakoto: domu w Nieznanowicach pod N. 54 gruntu ornego Zabalachowice zwanego, 5 krów, parę koni, wozu całéj realności pod Nr. 53 w Nieznanowicach gruntu ornego Zabalachowice, do téjże należącego, w dwóch terminach, to jest dnia 29. Sierpnia 1861 i 13. Września 1861 zawsze o 10téj godzinie przedpołudniem w Nieznanowicach odbędzie się.

O czém kupienia chęć mających z tym dodatkiem zawiadamia się, że powyż opisane przedmioty tylko za gotówkę i dopiero na drugim terminie nawet niżéj oszacowania sprzedane zostaną.

Akt grabierzy i oszacowania zalega w tutejszéj sądowéj registraturze, w któréj każdego czasu wglądnąć można.

Niepołomice, dnia 24. Lipca 1861.

N. 3789. **Edykt.** (2973. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sądecki uwiadamia niniejszym z miejsca pobytu niewiadomych księży Jana i Michała Duwallow iż tymże w sprawie Bolesława Paszyca przeciw nim w celu doręczenia pozwu o wyextabulowanie kaucyi na dobrach Marcinkowice dom. 87 pos. 416 n. 19 on. na rzecz pozwanych ciążącéj za kuratora nadany został p. adwokat Zieliński z substytucyą p. adwokata Pawlikowskiego.

Równocześnie poleca się pozwanym księżom Janowi i Michałowi Duwallom, aby przed terminem na dzień 18. Września 1861 godzinę 10tą wyznaczonym tegoż kuratora we wszystkie potrzebne dokumenta sporu tego zaopatrzyli, lub innego pełnomocnika sobie obrali.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 29. Lipca 1861.

N. 6371. **Edict.** (2881. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Konstantin Binduchowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn und Josefa Mazaraki, Anton Röttinger, Hippolit Binduchowski, Johann Binduchowski und Theodor Binduchowski — Blasius Binduchowski wegen Ungiltigkeit des Kodicills der Marianna Röttinger eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 29. August 1861 festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Konstantin Binduchowski unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 12. Juni 1861.

L. 6371. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia niniejszym edyktem nieznajomemu z życia i miejsca pobytu Konstantego Binduchowskiego, że Błażéj Binduchowski przeciw niemu, jakotéż: Józefie Mazaraki, Antoniemu Röttingerowi, Hipolitowi Binduchowskiemu, Janowi Binduchowskiemu i Teodorowi Binduchowskiemu wniósł skargę o unieważnienie kodycylu Maryanny Röttinger i prosił o pomoc sądową w skutek czego został ustanowiony termin do ustnéj rozprawy na dzień 29. Sierpnia 1861 o godzinie 9téj rano.

Gdy miejsce pobytu zapozwanego Konstantego Binduchowskiego jest niewiadome, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia mu celem przeprowadzenia rzeczonego sporu kuratora w osobie pana adwokata Dra Kaczkowskiego z substytucyą adwokata Dra Jarockiego z którym wytoczona sprawa według postępowania sądowego dla Galicyi przepisanego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwany, ażeby wcześnie sam się zgłosił, lub też dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał i sądowi tutejszemu wymienił, ogólnie by wszystkie do obrony pomocne i prawem przepisane środki użył, inaczéjby skutki z zaniedbania wynikłe sobie sam przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 12. Czerwca 1861.

N. 5777. **Edykt.** (2977. 2-3)

C. k. Sąd delegowany miejski w Krakowie na żądanie p. Józefy z Lików Czerwiakowskiéj, o sądowe uznanie Wincentego Like za zmarłego, wzywa niniejszem tegoż nieobecnego Wincentego Like aby się w przeciągu jednego roku od daty poniżéj zamieszczonéj osobiście przed sądem stawił, lub też Sąd innym sposobem o zostawaniu przy życiu zawiadomił, gdyż w przeciwnym razie sądownie za umarłego uznanym zostanie.

C. k. Sąd delegowany miejski.

Kraków, dnia 24. Lipca 1861.

N. 2547. **Edict.** (2974. 2-3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Josef Długoszewski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 52 pag. 369 vorkommenden 9. Gutsantheiles der Güter Jasienna Scheda I. Kochanowka genannt Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. April 1856 Z. 997 für den obigen Guts-Antheil definitiv ermittelten, bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 2750 fl. 20 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten September 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capitals nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichte.

Neu-Sandez, am 20 Juni 1860.

N. 208. **Concurs-Kundmachung.** (2983. 2-3)

Zur Besetzung der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommenen mit dem Adjutum jährlicher 315 fl. ö. W. verbundenen Conceptspraktikantenstelle wird der Concurs bis 15. September l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten juridischen Studien und der abgelegten Staatsprüfung, der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, durch ihre vorgesetzte Behörde innerhalb der Concursfrist bei diesem Magistrate einzureichen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium der k. Hauptstadt.

Krakau, am 29. Juli 1861.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie Reaumur red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
6	2	331''' 62	+17'6	58	West mittel	trüb		+20'4	+6'3
	10	31 19	13'2	84	„ schwach	heiter mit Wolken			
7	6	30 69	9'7	95	Süd „	heiter mit Nebel			

Wiener - Börse - Bericht

vom 3. August.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	63 —	63 20
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.60	81.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	— —	— —
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.50	68.70
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59 50	60 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	116 —	116 50
„ 1854 für 100 fl.	89.—	89.25
1860 für 100 fl.	87.—	87.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89 50	89.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86.25	86.75
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	84 50	85.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.50	99.50
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.50	88 50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68 75	69.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	67 50	69.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.50	67.—
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.50	66.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	750.—	751 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	175 40	175 60
nieder. österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	598 —	600 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1958.	1960
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	270 —	270 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	168 25	168.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	121 —	121.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl. (80%) Einz.	230.—	231 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	148.—	148 50
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	429 —	431.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	222.—	224 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	394 —	396 —
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	365 —	370 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	103.—	103.5
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90.75
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.60	86 70
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80.50	82.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	118.50	118.75
Donau-Dampff.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	96.—	96.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124.50	125.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.—	36 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	96.—	96.50
Salm zu 40 „	36 50	37.—
Palffy zu 40 „	37.75	38.25
Clary zu 40 „	34.75	35 25
St. Genois zu 40 „	36.—	36.50
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „	22 —	22.50
Keglevich zu 10 „	14 25	14.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	115.75	115.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	116.—	116.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	101.75	102.—
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	137.—	137.50
Paris, für 100 Franks 5%	54 20	54.25

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 55	— —	6 56	6 57
„ vollw. Dukaten	6 55	— —	6 56	6 57
Krone	— —	— —	18 90	18 95
20Frankstück	— —	— —	10 93	10 95
Russische Imperiale	— —	— —	11 22	11 25
Silber	— —	— —	136—	136 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt. 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm. — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.